

Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe

Vom

Auf Grund von § 28 Absatz 6 in Verbindung mit § 14 Absatz 5 und § 58 Absatz 8 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 25. Januar 2010 (GVBl. S. 22) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 18. April 2007 (GVBl. S. 156), die zuletzt durch Artikel III der Verordnung vom 11. Februar 2010 (GVBl. S. 82) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Angabe zu der Anlage 1a werden die Wörter „am Gymnasium“ durch die Wörter „an der Integrierten Sekundarschule“ ersetzt.
- b) Die Angabe zu der Anlage 2a wird wie folgt gefasst:

Anlage 2a *(aufgehoben)*

2. § 4 Absatz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Wer am Gymnasium die Voraussetzungen für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe gemäß § 58 der Sekundarstufe I-Verordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 28), zuletzt geändert durch Artikel I der Verordnung vom 11. Februar 2010 (GVBl. S. 88), in der jeweils geltenden Fassung erfüllt, geht unmittelbar in die Qualifikationsphase über. Abweichend von Satz 1 können Schülerinnen und Schüler auf Antrag in eine Schulart mit dreijähriger Form der gymnasialen Oberstufe übergehen. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der aufnehmenden Schule im Rahmen freier Kapazitäten und unter Beachtung der jeweiligen Fremdsprachenverpflichtungen.

(2) Wer an der Gesamtschule die Voraussetzungen für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe gemäß § 57 der Sekundarstufe I-Verordnung erfüllt, geht in die Einführungsphase oder auf Antrag unmittelbar in die Qualifikationsphase über.“

3. Dem § 14 Absatz 3 werden folgende Sätze 5 bis 7 angefügt:

„In Zusatz- und Seminarkursen kann die zu schreibende Klausur durch eine Projektarbeit ersetzt werden. Projektarbeiten können als Einzel- oder Gruppenarbeit fachbezogene, fachübergreifende oder fächerverbindende Themen beinhalten. Die erarbeiteten Ergebnisse werden durch die Vorlage eines schriftlichen Berichts oder einer praktischen Arbeit dokumentiert und im Rahmen einer Präsentation vorgestellt. Bei Gruppenarbeiten muss der individuelle Anteil erkennbar sein.“

4. In § 15 Absatz 4 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Am Ende der Einführungsphase werden der Zeugnisnote die Leistungen des gesamten Schuljahres unter besonderer Berücksichtigung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung zugrunde gelegt (Jahrgangsnote).“

5. § 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Über die Versetzung in die Qualifikationsphase entscheidet die Klassenkonferenz auf Grund der Jahrgangsnote (§ 15 Absatz 4 Satz 2).“

b) Der bisherige Satz 2 wird gestrichen.

6. § 20 Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.

7. § 25 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„In der zweijährigen Form der gymnasialen Oberstufe müssen in den Jahrgangsstufen 11 und 12 insgesamt Kurse im Umfang von mindestens 66 Wochenstunden besucht werden. In der dreijährigen Form der gymnasialen Oberstufe müssen in den Jahrgangsstufen 12 und 13 insgesamt Kurse im Umfang von mindestens 56 Wochenstunden besucht werden.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

8. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Nummer 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„4. In demselben Fach dürfen höchstens vier Grundkurse sowie zusätzlich zwei Zusatzkurse in den ersten Block der Gesamtqualifikation eingebracht werden. Abweichend von Satz 1 dürfen

a) im Fach Sport höchstens vier,

b) bei Sport als Prüfungsfach oder Referenzfach der fünfte Prüfungskomponente höchstens fünf

Grundkurse eingebracht werden.

5. Es dürfen insgesamt höchstens drei Zusatzkurse eingebracht werden. Daneben dürfen jeweils höchstens zwei Grundkurse Ensemblesmusik und zwei Seminarkurse (§ 20 Abs. 4) eingebracht werden.“

9. Die Anlage 1a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „am Gymnasium“ durch die Wörter „an

der Integrierten Sekundarschule ersetzt.

- b) In der Zeile für den Pflichtunterricht wird das Wort „Fundamentalebereich“ gestrichen.
- c) In der Zeile für den Wahlpflichtunterricht wird der Klammerzusatz gestrichen.
- d) In der Anmerkung a werden die Wörter „als Basiskurs“ durch das Wort „lerngruppenübergreifend“ ersetzt.
- e) In der Anmerkung b wird in Satz 1 das Wort „Fundamentalebereich“ durch das Wort „Pflichtunterricht“ ersetzt.
- f) In der Anmerkung b werden die Wörter „in Basiskursen“ durch das Wort „lerngruppenübergreifend“ ersetzt.

10. Die Anlage 2a wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

VO-GO ALT	VO-GO NEU
<p style="text-align: center;">Inhaltsübersicht</p> <p>Anlage 1 a Stundentafel der Einführungsphase <u>am Gymnasium und an der Gesamtschule</u></p> <p>Anlage 2 a <u>Tabelle für die Bildung eines Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung für Schülerinnen und Schüler gemäß § 49 Abs. 1 Satz 1</u></p>	<p style="text-align: center;">Inhaltsübersicht</p> <p>Anlage 1 a Stundentafel der Einführungsphase <u>an der Integrierten Sekundarschule und an der Gesamtschule</u></p> <p>Anlage 2 a <i>(aufgehoben)</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Übergang von Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums und der Gesamtschule</p> <p>(1) Wer am Gymnasium unter Erfüllung der Voraussetzungen des § 58 der Sekundarstufe I-Verordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 28) in der jeweils geltenden Fassung in die gymnasiale Oberstufe <u>versetzt wird</u>, geht unmittelbar in die Qualifikationsphase über. <u>Abweichend von Satz 1 gehen Schülerinnen und Schüler, die in ein berufliches Gymnasium eintreten wollen, in die Einführungsphase dieser Schule über. Darüber hinaus kann der Übergang in die gymnasiale Oberstufe in der dreijährigen Form von der Schulaufsichtsbehörde auf Antrag bei Vorliegen besonderer Gründe gestattet werden. Ein besonderer Grund liegt insbesondere vor bei längerer Krankheit oder einem Auslandsaufenthalt in der Jahrgangsstufe 10 oder wenn der Wechsel an eine andere Schule zur Fortsetzung eines besonderen schulischen Profils gewünscht wird.</u></p> <p>(2) Wer an der Gesamtschule gemäß § 57 der Sekundarstufe I-Verordnung die Voraussetzungen für den Übergang in die Einführungsphase erfüllt, geht in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe über. <u>Werden die Kriterien für den unmittelbaren Übergang in die Qualifikationsphase erfüllt, gilt Absatz 1 entsprechend.</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Übergang von Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums und der Gesamtschule</p> <p>(1) Wer am Gymnasium die Voraussetzungen <u>für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe gemäß § 58 der Sekundarstufe I-Verordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 28), zuletzt geändert durch Artikel I der Verordnung vom 11. Februar 2010 (GVBl. S. 88)</u>, in der jeweils geltenden Fassung erfüllt, geht unmittelbar in die Qualifikationsphase über. <u>Abweichend von Satz 1 können Schülerinnen und Schüler auf Antrag in eine Schulart mit dreijähriger Form der gymnasialen Oberstufe übergehen. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der aufnehmenden Schule im Rahmen freier Kapazitäten und unter Beachtung der jeweiligen Fremdsprachenverpflichtungen.</u></p> <p>(2) Wer an der Gesamtschule die Voraussetzungen für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe gemäß § 57 der Sekundarstufe I-Verordnung erfüllt, geht in die Einführungsphase <u>oder auf Antrag unmittelbar in die Qualifikationsphase über.</u></p>

<p style="text-align: center;">§ 14 Lernerfolgskontrollen</p> <p>(1) bis (2) ...</p> <p>(3) In der Qualifikationsphase werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im ersten bis dritten Kurshalbjahr im Grundkurs je Halbjahr eine Klausur und im Leistungskurs je Halbjahr zwei Klausuren und 2. im vierten Kurshalbjahr in allen Kursen jeweils eine Klausur <p>geschrieben.</p> <p>Die Dauer beträgt im Grundkurs jeweils mindestens zwei und im Leistungskurs jeweils mindestens drei Unterrichtsstunden. Bei einer der Klausuren der Leistungskurse des dritten oder vierten Kurshalbjahres sind die in der schriftlichen Abiturprüfung für das jeweilige Fach festgesetzten Zeitvorgaben und inhaltlichen Anforderungen einzuhalten. Im Grundkurs Sportpraxis tritt an die Stelle der Klausur eine besondere Leistungsüberprüfung.</p> <p>(4) bis (9) ...</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Lernerfolgskontrollen</p> <p>(1) bis (2) ...</p> <p>(3) In der Qualifikationsphase werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im ersten bis dritten Kurshalbjahr im Grundkurs je Halbjahr eine Klausur und im Leistungskurs je Halbjahr zwei Klausuren und 2. im vierten Kurshalbjahr in allen Kursen jeweils eine Klausur <p>geschrieben.</p> <p>Die Dauer beträgt im Grundkurs jeweils mindestens zwei und im Leistungskurs jeweils mindestens drei Unterrichtsstunden. Bei einer der Klausuren der Leistungskurse des dritten oder vierten Kurshalbjahres sind die in der schriftlichen Abiturprüfung für das jeweilige Fach festgesetzten Zeitvorgaben und inhaltlichen Anforderungen einzuhalten. Im Grundkurs Sportpraxis tritt an die Stelle der Klausur eine besondere Leistungsüberprüfung. <u>In Zusatz- und Seminarkursen kann die zu schreibende Klausur durch eine Projektarbeit ersetzt werden. Projektarbeiten können als Einzel- oder Gruppenarbeit fachbezogene, fachübergreifende oder fächerverbindende Themen beinhalten. Die erarbeiteten Ergebnisse werden durch die Vorlage eines schriftlichen Berichts oder einer praktischen Arbeit dokumentiert und im Rahmen einer Präsentation vorgestellt. Bei Gruppenarbeiten muss der individuelle Anteil erkennbar sein.</u></p> <p>(4) bis (9) ...</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Leistungsbewertung</p> <p>(1) bis (3) ...</p> <p>(4) Eine Zeugnisnote wird gebildet, wenn die Schülerin oder der Schüler mindes-</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Leistungsbewertung</p> <p>(1) bis (3) ...</p> <p>(4) Eine Zeugnisnote wird gebildet, wenn die Schülerin oder der Schüler mindes-</p>

<p>tens sechs Wochen je Schul- oder Kurs- halbjahr kontinuierlich an dem für sie oder ihn verpflichtenden Unterricht teilgenom- men hat; Ferienzeiten bleiben unberührt. Zur Bildung der Zeugnisnote werden die Punktbewertungen der Klausuren sowie diejenigen des allgemeinen Teils (§ 14 Abs. 7) zugrunde gelegt. Die Ergebnisse der Klausuren werden bei der Festlegung der Zeugnisnote in der Regel bei einer Klausur je Halbjahr zu einem Drittel und bei zwei Klausuren je Halbjahr zur Hälfte berücksichtigt. Weitere Grundsätze der Leistungsbeurteilung beschließt die Ge- samtkonferenz auf Vorschlag der Fach- konferenzen.</p> <p>(5) bis (7) ...</p>	<p>tens sechs Wochen je Schul- oder Kurs- halbjahr kontinuierlich an dem für sie oder ihn verpflichtenden Unterricht teilgenom- men hat; Ferienzeiten bleiben unberührt. <u>Am Ende der Einführungsphase werden der Zeugnisnote die Leistungen des ge- samten Schuljahres unter besonderer Berücksichtigung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung zugrunde gelegt (Jahrgangsnote).</u> Zur Bildung der Zeugnisnote werden die Punktbewertungen der Klausuren sowie diejenigen des allgemeinen Teils (§ 14 Abs. 7) zugrunde gelegt. Die Ergebnisse der Klausuren werden bei der Festlegung der Zeugnis- note in der Regel bei einer Klausur je Halbjahr zu einem Drittel und bei zwei Klausuren je Halbjahr zur Hälfte berück- sichtigt. Weitere Grundsätze der Leis- tungsbeurteilung beschließt die Gesamt- konferenz auf Vorschlag der Fachkonfe- renzen.</p> <p>(5) bis (7) ...</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Versetzung, Wiederholung</p> <p>(1) Über die Versetzung in die Qualifikati- onsphase entscheidet die Klassenkonfe- renz auf Grund <u>aller Zeugnisnoten des zweiten Schulhalbjahres unter Würdigung der Lern-, Leistungs- und Kompetenz- entwicklung. Wird Unterricht epochal nur im ersten Halbjahr erteilt, so ist auch die Zeugnisnote für dieses Fach bei der Ver- setzungsentscheidung zu berücksichti- gen.</u> Bei mehrmaliger Nichtversetzung wird gleichzeitig über das Verlassen des gymnasialen Bildungsganges gemäß § 59 Abs. 3 des Schulgesetzes entschie- den. Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte sind über eine drohende Nichtversetzung rechtzeitig zu informieren.</p> <p>(2) bis (6) ...</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Versetzung, Wiederholung</p> <p>(1) Über die Versetzung in die Qualifikati- onsphase entscheidet die Klassenkonfe- renz auf Grund <u>der Jahrgangsnoten (§ 15 Absatz 4 Satz 2).</u> Bei mehrmaliger Nicht- versetzung wird gleichzeitig über das Ver- lassen des gymnasialen Bildungsganges gemäß § 59 Abs. 3 des Schulgesetzes entschieden. Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte sind über eine drohende Nichtversetzung rechtzeitig zu informieren.</p> <p>(2) bis (6) ...</p>

<p style="text-align: center;">§ 20 Kurse und Kursfolgen</p> <p>(1) bis (3) ...</p> <p>(4) In Seminarkursen (Grundkurse), die als Zusatzkurse im Sinne von Absatz 3 gelten, soll die inhaltliche und methodische Gestaltung fachübergreifendes und fächerverbindendes Lernen unter besonderer Berücksichtigung der individuellen Begabung und der außerhalb der Schule erworbenen Kompetenzen sowie vertieftes wissenschaftspropädeutisches Arbeiten ermöglichen. <u>Seminarkurse werden für die Dauer von zwei aufeinander folgenden Halbjahren konzipiert und dürfen nur als Doppelkurs belegt werden.</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Kurse und Kursfolgen</p> <p>(1) bis (3) ...</p> <p>(4) In Seminarkursen (Grundkurse), die als Zusatzkurse im Sinne von Absatz 3 gelten, soll die inhaltliche und methodische Gestaltung fachübergreifendes und fächerverbindendes Lernen unter besonderer Berücksichtigung der individuellen Begabung und der außerhalb der Schule erworbenen Kompetenzen sowie vertieftes wissenschaftspropädeutisches Arbeiten ermöglichen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 25 Belegverpflichtungen</p> <p>(1) bis (4) ...</p> <p>(5) <u>Zusätzlich zu den Pflichtgrundkursen sind mindestens so viele weitere Grundkurse zu besuchen, dass 24 Grundkurse in den ersten Block der Gesamtqualifikation gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 eingebracht werden können.</u> Die Bestimmungen im Teil V über weitere Pflichtgrundkurse bleiben unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 25 Belegverpflichtungen</p> <p>(1) bis (4) ...</p> <p>(5) <u>In der zweijährigen Form der gymnasialen Oberstufe müssen in den Jahrgangsstufen 11 und 12 insgesamt Kurse im Umfang von mindestens 66 Wochenstunden besucht werden. In der dreijährigen Form der gymnasialen Oberstufe müssen in den Jahrgangsstufen 12 und 13 insgesamt Kurse im Umfang von mindestens 56 Wochenstunden besucht werden.</u> Die Bestimmungen im Teil V über weitere Pflichtgrundkurse bleiben unberührt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 26 Gesamtqualifikation</p> <p>(1) bis (2) ...</p> <p>(3) Für die Einbringung in die Gesamtqualifikation gelten folgende Einschränkungen:</p> <p style="padding-left: 40px;">1. bis 3. ...</p> <p style="padding-left: 40px;">4. In demselben Fach dürfen höchstens <u>fünf</u> Grundkurse in den ersten Block der Gesamtqualifikation ein-</p>	<p style="text-align: center;">§ 26 Gesamtqualifikation</p> <p>(1) bis (2) ...</p> <p>(3) Für die Einbringung in die Gesamtqualifikation gelten folgende Einschränkungen:</p> <p style="padding-left: 40px;">1. bis 3. ...</p> <p style="padding-left: 40px;">4. In demselben Fach dürfen höchstens <u>vier</u> Grundkurse <u>sowie zusätzlich zwei Zusatzkurse</u> in den</p>

<p>gebracht werden. Abweichend von Satz 1 dürfen</p> <p>a. im Fach Sport höchstens <u>drei</u>,</p> <p>b. bei Sport als Prüfungsfach oder Referenzfach der fünften Prüfungskomponente höchstens <u>vier</u>,</p> <p>c. <u>bei Sport als Prüfungsfach und Referenzfach der fünfte Prüfungskomponente höchstens fünf</u></p> <p>Grundkurse eingebracht werden.</p> <p>5. Es dürfen jeweils höchstens zwei Grundkurse Ensemblesmusik und zwei Seminarkurse (§ 20 Abs. 4) eingebracht werden.</p>	<p>ersten Block der Gesamtqualifikation eingebracht werden. Abweichend von Satz 1 dürfen</p> <p>a. im Fach Sport höchstens <u>vier</u>,</p> <p>b. bei Sport als Prüfungsfach oder Referenzfach der fünfte Prüfungskomponente höchstens <u>fünf</u></p> <p>Grundkurse eingebracht werden.</p> <p>5. <u>Es dürfen insgesamt höchstens drei Zusatzkurse eingebracht werden. Daneben</u> dürfen höchstens zwei Grundkurse Ensemblesmusik und zwei Seminarkurse (§ 20 Abs. 4) eingebracht werden.</p>
---	--

ALT

Anlage 1 a

Stundentafel der Einführungsphase am Gymnasium und an der Gesamtschule

Fach	Wochenstunden	Jahreswochenstunden
Pflichtunterricht		
<u>Fundamentalbereich</u>		
Deutsch	3	120
Fremdsprache ^{a)}	3 ^{b)}	120
Weitere Fremdsprache ^{a)}	3 / 4 ^{b)}	120 / 160
Geschichte/Politikwissenschaft	1,5 ^{d)}	60
Geografie/Politikwissenschaft ^{c)}	1,5 ^{d)}	60
Mathematik	3	120
Physik	2	80
Chemie	2	80
Biologie	2	80
Musik, Bildende Kunst oder Darstellendes Spiel ^{a)}	2	80
Sport	2	80
Wahlpflichtunterricht		
1. Kurs <u>(Deutsch, eine spätestens in Jahrgangsstufe 9 begonnene Fremdsprache, Mathematik oder eine Naturwissenschaft)</u>	2	80
2. Kurs	2	80
Insgesamt ^{e)}	29 / 30 ^{b)}	1160 / 1200
Wahlunterricht ^{f)} ein weiterer Kurs je nach Fach	2 - 4	80 - 160

Anmerkungen:

- a) Die Fächer können jeweils auch als Basiskurs unterrichtet werden.
- b) Im Fundamentalbereich werden alle Fremdsprachen mit drei Wochenstunden unterrichtet; die Wochenstundenzahl kann im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten erhöht werden. Abweichend hiervon muss jede in der gymnasialen Oberstufe begonnene zweite Fremdsprache mit vier Wochenstunden unterrichtet werden.
- c) Geografie/Politikwissenschaft kann durch Wirtschaftswissenschaft oder Sozialwissenschaften ersetzt werden; in diesem Fall können diese Fächer in Basiskursen unterrichtet werden.
- d) Der Unterricht kann epochal mit 3 Wochenstunden in einem Halbjahr oder mit einem halbjährlich wechselnden Stundenansatz über das gesamte Schuljahr erteilt werden, wobei der Jahresdurchschnitt von 1,5 Wochenstunden zu gewährleisten ist. Die Entscheidung trifft die Gesamtkonferenz.
- e) Gemäß § 13 Abs. 5 und 7 des Schulgesetzes sind im Stundenplan wöchentlich zwei Stunden innerhalb der normalen Unterrichtszeit für den Religions- oder Weltanschauungsunterricht freizuhalten.

- f) Im Rahmen des Wahlunterrichtes kann, soweit die Schule dies zulässt, ein zusätzlicher Kurs besucht werden, für den uneingeschränkt die für die entsprechenden Kurse des Wahlpflichtunterrichts geltenden Vorschriften mit der Sonderregelung des § 17 Absatz 2 Satz 1 letzter Halbsatz anzuwenden sind. Darüber hinaus sind andere fakultative, nicht mit Noten beurteilte Unterrichtsveranstaltungen wie Chor, Orchester, Sport oder Fördermaßnahmen zulässig. Für die zusätzlichen Kurse umfasst der Unterricht zwei bis vier Wochenstunden.

Stundentafel der Einführungsphase an der Integrierten Sekundarschule und an der Gesamtschule

Fach	Wochenstunden	Jahreswochenstunden
Pflichtunterricht		
Deutsch		
Fremdsprache ^{a)}	3	120
Weitere Fremdsprache ^{a)}	3 ^{b)}	120
Geschichte/Politikwissenschaft	3 / 4 ^{b)}	120 / 160
Geografie/Politikwissenschaft ^{c)}	1,5 ^{d)}	60
Mathematik	1,5 ^{d)}	60
Physik	3	120
Chemie	2	80
Biologie	2	80
Musik, Bildende Kunst oder Darstellendes Spiel ^{a)}	2	80
Sport	2	80
Wahlpflichtunterricht		
1. Kurs	2	80
2. Kurs	2	80
Insgesamt ^{e)}	29 / 30 ^{b)}	1160 / 1200
Wahlunterricht ^{f)} ein weiterer Kurs je nach Fach	2 - 4	80 - 160

Anmerkungen:

- b) Die Fächer können jeweils auch lerngruppenübergreifend unterrichtet werden.
- b) Im Pflichtunterricht werden alle Fremdsprachen mit drei Wochenstunden unterrichtet; die Wochenstundenzahl kann im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten erhöht werden. Abweichend hiervon muss jede in der gymnasialen Oberstufe begonnene zweite Fremdsprache mit vier Wochenstunden unterrichtet werden.
- c) Geografie/Politikwissenschaft kann durch Wirtschaftswissenschaft oder Sozialwissenschaften ersetzt werden; in diesem Fall können diese Fächer lerngruppenübergreifend unterrichtet werden.
- d) Der Unterricht kann epochal mit 3 Wochenstunden in einem Halbjahr oder mit einem halbjährlich wechselnden Stundenansatz über das gesamte Schuljahr erteilt werden, wobei der Jahresdurchschnitt von 1,5 Wochenstunden zu gewährleisten ist. Die Entscheidung trifft die Gesamtkonferenz.
- e) Gemäß § 13 Abs. 5 und 7 des Schulgesetzes sind im Stundenplan wöchentlich zwei Stunden innerhalb der normalen Unterrichtszeit für den Religions- oder Weltanschauungsunterricht freizuhalten.

- f) Im Rahmen des Wahlunterrichtes kann, soweit die Schule dies zulässt, ein zusätzlicher Kurs besucht werden, für den uneingeschränkt die für die entsprechenden Kurse des Wahlpflichtunterrichts geltenden Vorschriften mit der Sonderregelung des § 17 Absatz 2 Satz 1 letzter Halbsatz anzuwenden sind. Darüber hinaus sind andere fakultative, nicht mit Noten beurteilte Unterrichtsveranstaltungen wie Chor, Orchester, Sport oder Fördermaßnahmen zulässig. Für die zusätzlichen Kurse umfasst der Unterricht zwei bis vier Wochenstunden.